

Neudruck

Antrag

der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ambrosiaausbreitung engagiert eindämmen und Handlungsmöglichkeiten der Kommunen stärken

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend erneut eine Interministerielle Arbeitsgruppe „Ambrosia“ einzurichten, um dringend erforderliche Abstimmungen innerhalb der zuständigen Fachressorts zur Eindämmung der hochgradig allergieauslösenden Ambrosia sowie zur Bekämpfung der Ambrosiabestände durchführen zu können.

Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg eine Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Damit sollen landesweit einheitliche und verbindliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Ambrosiabeständen festgelegt werden. Ferner soll diese Verordnung gewährleisten, dass die zuständigen kommunalen Behörden entsprechende Anordnungen zur Bekämpfung von Ambrosia auch gegenüber privaten Grundbesitzern durchsetzen können.

Alternativ sollte die Landesregierung prüfen, ob den Landkreisen und kreisfreien Städten wenigstens im Zuge einer Verordnung die Ermächtigung dahingehend erteilt werden kann, dass diese geeignete Ordnungsverfügungen zur Bekämpfung von Ambrosia auf privaten Flächen erlassen können.

Begründung:

Die invasive Ambrosia ist aufgrund ihrer Pollen, die aggressive Allergene enthalten, hochgradig allergieauslösend. Sie können bis tief in die Bronchien vordringen und bei Pollenallergikern allergische Atemwegserkrankungen auslösen. Die Pflanze blüht von August bis Oktober und führt damit zu einer Verlängerung der Beschwerdesaison. Auch der bis zu 40 Jahre keimfähige Samen der Pflanze stellt die Verantwortlichen bei der Bekämpfung vor besondere Herausforderungen. Damit ist die Ambrosia sowohl aus gesundheitlichen als auch agrar- und naturschutzfachlichen Aspekten ein ernst zu nehmendes Problem.

Die Landesregierung wird ihrer Verantwortung, insbesondere in der Unterstützung der betroffenen Regionen und Kommunen, kaum gerecht. Die dringend notwendigen Abstimmungen der jeweiligen Fachressorts müssen deshalb erneut in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe zusammengeführt werden, um ein abgestimmtes und koordiniertes Handeln des Landes Brandenburg zu gewährleisten.

Zudem besteht die Möglichkeit zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen. Grundlage bilden die §§ 24 bis 36 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG). Insbesondere bietet § 25 OBG dem Minister des Innern und im Benehmen mit ihm den zuständigen Ministern innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Möglichkeit, ordnungsbehördliche Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erlassen. Voraussetzung für den Erlass ist, dass eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Landesteile, die mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist. Dies ist im Fall der Ambrosia gegeben, denn insbesondere in den Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und Dahme-Spreewald gibt es mittlerweile Standorte mit jeweils mehr als 1.000 Pflanzen. Nur mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung hätten auch die Kommunen ein geeignetes Werkzeug an der Hand, um die Bekämpfung von Ambrosia auch auf privaten Grundflächen durchzusetzen. Konnexitätsverpflichtungen dürfen nicht dazu führen, dass die Landesregierung ihrer Verantwortung gegenüber den Betroffenen nicht gerecht wird und der Gesundheitszustand von den Glücksspieleinnahmen des Landes Brandenburg abhängig ist.

Ingo Senftleben
für die CDU-Fraktion

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN